

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 13

Artikel: Das französische Infanterie-Gewehr im Vergleich zum deutschen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-119>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diejenigen, die die andere Auslegung wollen, verteidigen es damit, dass gegenteilige Ansicht Aufgeben der Kantonal-Souveränität sei. Sie seien daran erinnert, dass der oben zitierte Artikel 21 der Verfassung der Kantonal-Souveränität noch andere Rechte und Pflichten zuweist: „Zusammensetzung der kantonalen Truppenkörper und Fürsorge für Erhaltung ihres Bestandes.“ Was unter „Zusammensetzung der Truppenkörper“ verstanden werden sollte, ist uns unauflindbar, aber sicher ist, dass die Militärorganisation von 1874, die unmittelbar nach der Verfassung erlassen wurde, Alles und jedes bis ins kleinste Detail festsetzte, das irgendwie zur Zusammensetzung der Truppenkörper gehörte, die nach Verfassung „Sache der Kantone“ ist und dass das gleiche Gesetz die Rekrutierung etc. etc. dem Bund zuwies und ihn berechtigte, aus den Kantonen soviel Mannschaft für seine eidgenössischen Einheiten zu nehmen, wie ihm beliebt. Damit wurde das den Kantonen durch die Verfassung garantierte Souveränitätsrecht der „Fürsorge für Erhaltung des Bestandes ihrer Truppenkörper“ zum bedeutungslosen Wort, noch bevor die Tinte trocken, mit der der Verfassungsartikel geschrieben. Kein Fanatiker für Erhaltung der kantonalen Militärhoheit hat sich dagegen gewehrt, die bezüglichen Artikel kamen ohne jede Beanstandung in das Gesetz. — Darüber, warum so ruhig diese Verletzung der Souveränität hingenommen wurde, während man so ängstlich bestrebt war, sie in Personenfragen nicht bloss zu erhalten, sondern weiter noch zu vermehren, soll nur das anerkennungswerte Motiv angenommen werden, dass es geschah, weil man einsah, dass es im militärischen Interesse läge. Ganz gleich erfordert das militärische Interesse heute einzusehen, dass die Segnungen der neuen Militärorganisation nicht verwirklicht werden können, wenn die alten Anschauungen über die souveräne Macht der Kantone über Kommando-Besetzungen fortbestehen.

Wir wollen die Kantonal-Souveränität nicht antasten, sie ist historisch geworden und gehört zum Wesen der Schweiz. Alle Komplikationen und andern derartigen Uebelstände, die mit ihrem Fortbestehen im Militärwesen verknüpft sind, sollen geduldig ertragen werden, aber es darf nicht geduldet werden, dass ihr Fortbestehen gebraucht wird, um die Entwicklung der Armee zu grösster Kriegstüchtigkeit zu hemmen. Das ist der Fall, wenn sie ihre Macht äussert in Personenfragen.

Die Regierungen der meisten Kantone sind ja auch dieser Ansicht, es gibt nur noch wenige, die glauben, sie seien es der Würde ihres souveränen Kantons und dem Interesse ihrer Landeskinder schuldig, an der alten Ansicht festzuhalten.

— Wir wissen, dass das nicht Gleichgültigkeit

oder Feindseligkeit gegen das vaterländische Wehrwesen ist oder gar der Gedanke, die Wahrung der Kantonal-Souveränität stehe höher als die Wahrung der höchsten Interessen der Eidgenossenschaft. Solche Gedanken liegen gänzlich fern, die Ursache ist nur, dass es früher so war und dass man sich früher nie bewusst zu werden brauchte über die verderblichen Folgen solchen Standpunktes.

Das französische Infanterie-Gewehr im Vergleich zum deutschen.

Das französische Infanterie-Gewehr Modell 86/93 ist, wie der Name schon erkennen lässt, um 12 Jahre älter als das deutsche Gewehr 98, ist also heute 24 Jahre alt. Schon hieraus lässt sich ersehen, dass die Waffe technisch längst nicht mehr als „modern“ bezeichnet werden kann. Das Kaliber beider Waffen ist annähernd gleich; Modell 86/93 hat 8 mm Kaliber, Gewehr 98 hat 7,9 mm. Das nach Lebelschem System gebaute französische Gewehr ist, wie das deutsche, ein Mehrlader; d. h. es lassen sich mehrere Patronen auf einmal laden bzw. in ihm unterbringen. Bei der Unterbringung der Patronen in den beiden Waffen treffen wir schon auf grosse Unterschiede. Das deutsche Gewehr bringt seine Patronen im Kasten im Mittelschaft unter. Die Patronen sitzen zu je 5 Stück auf Ladestreifen. Ein solcher Ladestreifen wird auf den Kasten gesetzt, und der Schütze drückt die Patronen in diesen hinein; dann schliesst er den Verschluss, wodurch der Ladestreifen selbsttätig herausgeworfen wird und zu Boden fällt. Anders beim französischen Gewehr. Hier werden die Patronen in einer Röhre des Vorderschaftes untergebracht; ein gleichzeitiges Laden sämtlicher Patronen (im französischen Gewehr finden acht Patronen Platz) ist nicht möglich. Sie müssen eine nach der anderen in die Röhre hineingebracht werden. Ist das Gewehr leer geschossen, so ist es nur ein gewöhnlicher Einzellader, da doch jede Patrone einzeln eingeführt werden muss, wozu in kritischen Gefechtslagen wohl nicht die Zeit sein wird. Ist das deutsche Gewehr leer geschossen, so bedarf es nur dreier Griffe, und es ist wieder schussfertig mit 5 Patronen geladen. Die Art der Patronenunterbringung im französischen Gewehr hat aber noch einen sehr grossen Nachteil. Während beim deutschen Gewehr der Schwerpunkt stets im Mittelschaft liegt, also stetig ist, wechselt der des französischen Gewehrs bei jedem Schuss, da er bei gefüllter Magazinröhre vorne liegt und mit jedem Schuss weiter nach hinten zurückgeht, bis er beim letzten Schuss im Mittelschaft liegt. Dieses Wandern der Schwerpunktlage erschwert natürlich das Präzisionsschiessen ganz bedeutend.

Dem Schützen fehlt jedes sichere Gefühl für den richtigen Anschlag. Alles in allem, das Röhrenmagazin ist als gänzlich veraltet zu betrachten und ist auch nur noch beim französischen Gewehr zu finden, während sämtliche anderen Staaten heute Kastenmagazine in ihren Gewehren haben.

Die Sicherung des Gewehrs Modell 86/93 ist auch nicht vollkommen. Auch fehlt dem Gewehr der Handschutz, was sich besonders beim Schnellfeuer recht unangenehm bemerkbar machen muss, da sich die Waffe hierbei sehr stark erhitzt und alsdann dem Schützen recht fühlbare Schmerzen verursacht.

Das deutsche Gewehr besitzt ein Richtbogenvisier mit einer Kimme von 400—2000 m reichend. Das Visier der französischen Waffe reicht von 400—2400 m, hat aber drei Kimmen. Auch hierin muss ein Nachteil erblickt werden, da diese Kompliziertheit in der Hitze des Gefechtes zu vielen Irrungen führen muss. Das Gewicht der deutschen und französischen Waffe ist annähernd gleich.

Beide Gewehre haben sogenannte Spitzgeschosse, d. h. die Geschosse haben nicht, wie früher, eine stumpfbogenartige Spitze, sondern laufen in scharfer Spitze aus. Das französische Geschoss (Balle D) besteht aus einer Kupferzinklegierung (Laiton) und hat ein Gewicht von 12.80 g. Das deutsche Geschoss S ist 10 g schwer und besteht aus einem Kern von Weichblei, der von einem Nickelkupfermantel umgeben ist.

Das D-Geschoss hat eine halbogivale Form, die in eine schlanke Spitze ausläuft; letztere ist vorne etwas abgestumpft. Das Geschoss ist an der stärksten Stelle, auf dem dritten Viertel von vorne gerechnet, 8.2 mm stark und wird hier durch die vier Züge des Gewehrs geführt; das Schwanzende ist wieder verjüngt, um das Abfliessen der Luft zu begünstigen. Diese Geschossform ist ausserordentlich günstig. Das S-Geschoss hat eine Form, die nur ein Drittel schwachkegelförmig ist und zwei Drittel auf eine scharf auslaufende Spitze verwendet. Der hintere kegelförmige Teil dient zur Führung. Die Form des S-Geschosses ist nicht so günstig wie die der Balle D. Trotzdem ist das Geschoss vollkommen achsenbeständig, was es seiner vorzüglichen Konstruktion zu verdanken hat.

Das Patronengewicht beträgt bei der französischen Munition 27.60 g, bei der deutschen 23.85 g, was für letztere ein ganz bedeutender Vorteil ist. Beträgt doch die Taschenmunition des deutschen Infanteristen 150 Patronen zu 3.7 kg Gewicht, während der Franzose mit 100 g niedrigerem Gewichte nur 120 Patronen mit sich führt. Das bedeutet bei einer kriegsstarken Kompanie eine Summe von 7500 Patronen Uebergewicht deutscherseits. Natürlich können

bei gleicher Gewichtsbelastung die deutschen Patronenwagen und Munitionskolonnen auch entsprechend mehr Munition der Truppe nachführen, als die französischen es vermögen. Die Wichtigkeit dieser Tatsache bedarf wohl keiner weiteren Erörterungen.

Die ballistischen Leistungen des französischen Gewehrs sind recht gute, die des deutschen aber noch bessere. Die Anfangsgeschwindigkeit des S-Geschosses beträgt 885 m in der Sekunde, bei der Balle D 720 m. Die Geschwindigkeit 25 m vor der Mündung ist bei S noch 860 m, bei D 700 m. Die Umdrehungsgeschwindigkeit beträgt bei letzterem 3000 in der Sekunde, bei S-Geschoss 3700; das ist für die Achsenstetigkeit von grosser Bedeutung. Das Gewehr 98 hat 3200 Atm Gasdruck auszuhalten, das Gewehr 86/93 nur 2400 Atmosphären.

Der bestrichene Raum bei 1.70 m Zielhöhe ist beim

	Gewehr 98	Modell 86/93
auf 300 m	ganz	ganz
„ 400 m	„	„
„ 600 m	„	88 m
„ 800 m	100 m	52 m
„ 1000 m	60 m	35 m

Die höchste Flughöhe (beim deutschen Gewehr allerdings auf Flugbahnumitte):

	Gewehr 98	Modell 86/93
bei 300 m	0.19	0.28
„ 400 m	0.37	0.50
„ 500 m	0.70	0.90
„ 600 m	1.22	1.42
„ 800 m	2.89	2.98
„ 1000 m	5.90	5.45

Hieraus ersehen wir, dass auf den Entfernungen unter 1000 m das deutsche Gewehr durchweg günstigere Resultate erzielt als das französische. Ueber 1000 m erreicht allerdings das französische Gewehr bessere Ergebnisse, wie nachstehende Aufstellung beweist;

Zielhöhe 1.40 m	Gewehr 98	Modell 86/93
1200 m	32 m	57 m
1800 m	9 m	12 m
2000 m	7 m	10 m

bestrichener Raum.

Grösste Schussweite der deutschen Waffe ist 4000 m, der französischen 4500 m. Diese günstigen Ergebnisse erzielt das französische Geschoss durch sein grösseres Gewicht und seine Form.

Nun hat der russisch-japanische Krieg bewiesen, dass etwa 12 v. H. der Verlustmannschaften auf Entfernungen über 1000 m getroffen wurden, etwa 38 v. H. auf den Entfernungen von 500—1000 m und etwa 50 v. H. unter 500 m. Die Hauptkampfentfernung in der heutigen Schlacht liegt zwischen 300—800 m. Eben auf diesen Entfernungen ist aber das

deutsche Gewehr in seinen Leistungen dem französischen bedeutend überlegen. Das geht aus vorstehendem klar hervor, ich will aber noch einen Nachweis führen. Bei Visier 500 ist die Flugbahnhöhe des deutschen Geschosses 70 cm, die des französischen 80 cm. Bei Visier 700 liegt die Flugbahn des S-Geschosses in Höhe von 1.85 m, die der Balle D in einer solchen von 2.10 m. Während also beim französischen Gewehr auf letzterer Entfernung sich ein Reiter nicht mehr im Visierbereich befindet, ist er mit der deutschen Waffe noch abzuschiessen.

Deutschland legt eben Wert darauf, auf der Hauptkampfentfernung, die die Entscheidung bringen muss, möglichst stark zu sein und dem Manne möglichst viel Munition mitzugeben. Frankreich verzichtet auf diese Vorteile, um dort welche zu suchen, wo das Streben nach Feuerwirkung zur Munitionsverschwendug führt. Hierzu hat aber gerade Frankreich keine Veranlassung.

(Der Tag.)

Eidgenossenschaft.

Beförderungen und Ernennungen. Infanterie-Hauptmann Aeblis Fritz in Glarus wird zum Major der Infanterie befördert und als 1. Adjutant des Stabes des 4. Armeekorps kommandiert.

Es werden bei der Artillerie ernannt: Zum Kommandanten der Batterie 62: Hauptmann Schellenberg Hans, bisher z. D., in Kirchberg (Zürich).

Zum Kommandanten der Batterie 64: Hauptmann Bertschinger Otto, bisher Adjutant des Artillerie-Regiments 10, in Lenzburg.

Zum Kommandanten der Batterie 69: Hauptmann Luder Werner, bisher z. D., in Solothurn.

Zum Kommandanten der Batterie 20: Hauptmann Pfander Hans, bisher z. D., in Bern.

Zum Kommandanten der Fussartillerie-Kompanie 6: Hauptmann Ruckhäberli Eduard, bisher Fussartillerie-Kompanie 6, in Basel.

Kanton Luzern. Zu Hauptleuten der Infanterie die Oberleutnants: Zimmermann Joseph in Luzern, Hellmüller Hans in Luzern, Pfister Gottlieb in Innerbirrmoos.

Zum Hauptmann der Kavallerie der Oberleutnant: Pinösch Otto in Chur.

Zum Major der Infanterie der Hauptmann: Kopp Michael in Münster.

Kanton Zug. Zu Hauptleuten der Infanterie die Oberleutnants: Hengeler Max in Basel, Iten Josef in Zug.

Zum Major der Infanterie der Hauptmann: Stadlin Herm. in Zug.

Kanton Basel-Land. Zu Hauptleuten der Infanterie die Oberleutnants: Gysin Jakob in Liestal, Spinnle. Theophil in Liestal.

Kanton Appenzell A.-R.h. Zu Hauptleuten der Infanterie die Oberleutnants: Schefer Hans in Speicher, Jaehler Karl in Brittnau.

Kanton Graubünden. Zu Hauptleuten der Infanterie die Oberleutnants: Thöny Mat. in Schiers, Crastan Joh. in Lavin.

Zu Majoren der Infanterie die Hauptleute: Matossi Rudolf in Winterthur, Salis Georg in Malans, Vincenz Peter in Truns.

Kanton Aargau. Zum Major der Infanterie der Hauptmann: Zuberbühler Hugo in Aarburg.

Kanton Tessin. Zu Hauptleuten der Infanterie die Oberleutnants: Albisetti Gius. in Lugano, Beck Werner in Chiasso.

Kanton Waadt. Zu Hauptleuten der Infanterie die Oberleutnants: Rouffy Théod. in Lausanne, Secretan René in Lausanne, Capt Auguste in Lausanne, Kolb Albert in Lausanne, Reymond Georges in Vaulion, Grenier Robert in Lausanne, Mégroz Victor in Lausanne.

Zum Major der Infanterie der Hauptmann: Guignard Paul in Le Sentier.

Kanton Wallis. Zu Hauptleuten der Infanterie die Oberleutnants: Schmidt Ottmar in Martigny, Varone Jérôme in Sion, Jucker Emil in Kirchlindach, Lederrey Ernest in Grandvaux, Chevallier Charles in Eclépens.

Ausland.

Deutschland. Entlassung der Reservisten und Einstellung der Rekruten im deutschen Heere für 1910. Wie schon gesagt, ist für die Fusstruppen der späteste Entlassungstag der 30. September, alle näheren Bestimmungen treffen die zuständigen Generalkommandos. In der Regel sind die ausgedienten Mannschaften am zweiten Tage, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage, nach Rückkehr in die Standorte zur Reserve zu beurlauben. Alle diejenigen Mannschaften, die sich in Untersuchung befinden oder Arrest oder ähuliche Strafen zu verbüßen haben, aber zur Entlassung gelangen, werden ab 10. Oktober als zur Reserve übergeführt betrachtet, aber nicht eher beurlaubt, ehe sie nicht ihre Strafen abgesessen haben. Die Mannschaften der Fussartillerieregimenter werden nach beendeten Schiessübungen etwas früher entlassen als die Uebrigen, die des Trains, der Bezirkskommandos, Militärhandwerker und Krankenwärter nicht vor dem 30. September. Bei jedem Infanterie-, Jäger-, Fussartillerie-, Pionier-, Eisenbahn-, Luftschiesser- und Telegraphenbataillon, sowie bei den fahrenden Batterien der Feldartillerie ist die Hälfte von der etatmäßig festgesetzten Stärke an Gefreiten und Gemeinen als Rekruten einzustellen; nicht in Anrechnung werden gebracht, die Einjährig-Freiwilligen und die nur ein Jahr dienenden Volksschullehrer und Kandidaten, diese alle werden über den Etat eingestellt, außerdem werden bei allen Truppenteilen, gleichzeitig mit den übrigen Rekruten 8—9% der Eingestellten als sogenannte überzählige Rekruten in den Dienst gestellt, diese letzteren dienen dazu nach Massgabe des Abgangs an etatmässigen Mannschaften, sei es durch Krankheit, Dienstunbrauchbarkeit etc. etc. sofort an deren Stelle zu treten. Alle diejenigen Leute, die sich nachträglich nach Einstellung als dienstuntauglich erweisen, sollen durch ein beschleunigtes Verfahren seitens der Generalkommandos wieder entlassen werden. Entlassungen, sowie Einberufungen sind grundsätzlich nie auf Sonn- oder Feiertage zu verlegen. Jedes Kavallerieregiment stellt zwischen 150—160 Rekruten, jede reitende Batterie zwischen 24—32 zu dreijähriger Dienstzeit ein. Es gibt speziell in Norddeutschland Kavallerieregimenter, die sich ganz aus drei- und vierjährig Freiwilligen rekrutieren. Die Trainbataillone stellen außer Freiwilligen 90 Rekruten zu ein-, den Rest zu zweijähriger Dienstzeit ein. Von den Militärhandwerkern und Krankenwärtern wird alljährlich die Hälfte neu eingestellt. Bei den Musikkorps ist die Einstellung Freiwilliger in offene Stellen während des ganzen Jahres zulässig. Die Einstellung zum Dienste erfolgt für die Rekruten eines Teiles der Fussartillerie, für die der Bezirkskommandos, der Unteroffiziersschulen, für Militär-Handwerker und -Krankenwärter am 1. Oktober 1910, für die der Kavallerie, der reitenden Artillerie, der Bespannungs- und Maschinengewehrabteilungen und bei dem Train am 2. Oktober 1910, bei allen